



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 801-807)**

Titel **Verordnung über die Bekämpfung der
Rindertuberkulose**

Ordnungsnummer

Datum 03.09.1964

[S. 801] I. Organisation

§ 1. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 28. September 1962 und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 22. Februar 1963 obliegt folgenden Organen: // [S. 802]

dem Regierungsrat,
der Direktion der Volkswirtschaft,
dem kantonalen Veterinäramt,
den Gemeinderäten,
den obligatorischen Viehversicherungen,
den Kontrolltierärzten,
den Schatzungsexperten,
den Fleischschauern,
den Viehinspektoren,
den Marktärzten und der Marktpolizei.

§ 2. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Massnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose aus.

§ 3. Die Volkswirtschaftsdirektion beaufsichtigt den Vollzug. Sie bezeichnet die Schatzungsexperten. Sie ordnet die Übernahme der zur Schlachtung bestimmten Reagenten. Sie kann die Organisation geeigneten Institutionen übertragen.

§ 4. Das Veterinäramt leitet das Bekämpfungsverfahren. Es bezeichnet und beaufsichtigt die Kontrolltierärzte. Es ist berechtigt, fachtechnische Weisungen zu erlassen.

§ 5. Die Viehversicherungskassen überwachen die Durchführung der zur Erhaltung der Tuberkulosefreiheit der Viehbestände angeordneten Massnahmen, wie namentlich die Neueinstellung von Tieren. Sie melden dem kantonalen Veterinäramt, wenn Viehbesitzer die Vorschriften nicht einhalten.

§ 6. Die Kontrolltierärzte führen die vom kantonalen Veterinäramt in Auftrag gegebenen Untersuchungen durch. Sie überwachen die Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen in den Beständen.

§ 7. Die Schatzungsexperten haben die vom kantonalen Veterinäramt angeordneten Verkehrswertschätzungen nach den Weisungen des eidgenössischen Veterinäramtes vorzunehmen. // [S. 803]



Den Fleischschauern, Viehinspektoren, Markttierärzten und der Marktpolizei obliegen, soweit ihre Pflichten nicht durch den Bund geregelt sind, die im Abschnitt III dieser Verordnung genannten Aufgaben.

II. Untersuchung und Kennzeichnung

§ 8. Es sind periodisch tierärztlich zu untersuchen:

- a) Tuberkulosefreie Bestände alle zwei Jahre einmal. Das kantonale Veterinäramt kann im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Veterinäramt den festgesetzten Zeitabstand angemessen verlängern.
- b) Bestände mit tuberkulösen Tieren sechs Wochen nach deren Ausmerzung und, sofern die Tuberkulinprobe dann ein negatives Resultat ergibt, nach Ablauf von weiteren fünf Monaten.

§ 9. Für die Untersuchungen haben die Viehversicherungskassen die notwendigen Begleiter auf ihre Kosten zu stellen.

Die Viehbesitzer sind verpflichtet, bei den periodischen tierärztlichen Untersuchungen mitzuhelfen.

§ 10. Über das Resultat der Untersuchungen berichten die Tierärzte gemäss den Weisungen des kantonalen Veterinäramtes.

§ 11. Sämtliche Tiere werden, sofern sie nicht schon durch eine Ohrmarke eindeutig gekennzeichnet sind, mit einer Marke im linken Ohr versehen. Die Kennzeichnung erfolgt anlässlich der Bestandesuntersuchungen. Die Kontrolltierärzte beziehen diese Marken beim kantonalen Veterinäramt.

III. Vorbeugungsmassnahmen

§ 12. Die Tierärzte sind verpflichtet, tuberkulöse oder tuberkuloseverdächtige Tiere unverzüglich dem kantonalen Veterinäramt anzuzeigen. // [S. 804]

Tierärzte und Viehinspektoren haben Widerhandlungen gegen die Erlasse über die Bekämpfung der Rindertuberkulose unverzüglich dem kantonalen Veterinäramt zu melden.

§ 13. Tierärzte, Viehinspektoren und Tierbesitzer haben dem kantonalen Veterinäramt Meldung zu erstatten, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Personen, welche Tiere warten oder sonst mit diesen direkt oder indirekt in Kontakt kommen, an Tuberkulose erkrankt sind oder für eine Tuberkuloseerkrankung verdächtig erscheinen. Das kantonale Veterinäramt ordnet in den gefährdeten Beständen die weiteren Massnahmen an.

§ 14. Die Gemeinden sorgen dafür, dass an Viehmärkten, Ausstellungen, Viehschauen oder ähnlichen Veranstaltungen nur Tiere mit einem gültigen tierärztlichen Zeugnis für Tiere aus anerkannt tuberkulöse- und bangfreien Beständen (grünes Zeugnis) aufgeführt werden.

Für Viehmärkte, an denen ausschliesslich Schlachtvieh aufgeführt wird, das mit Sicherheit nachher direkt zur Schlachtung kommt, kann von dieser Vorschrift Umgang genommen werden.



§ 15. Markttierärzte und Marktpolizei kontrollieren bei der Marktauffuhr die mit den Gesundheitsscheinen vorzuweisenden grünen Zeugnisse. Tiere ohne Zeugnis oder mit ungültigem Zeugnis und Reagenten sind zurückzuweisen.

§ 16. Zucht- und Nutztiere dürfen nur dann in den Kanton Zürich eingeführt werden, wenn sie aus anerkannt tuberkulöse- und bangfreien Beständen stammen und für sie ein gültiges grünes Zeugnis vorliegt.

In die Viehversicherung dürfen neu nur Tiere aufgenommen werden, für die ein gültiges grünes Zeugnis vorliegt. Über die Gültigkeit der Zeugnisse entscheidet der Kontrolltierarzt nach den Weisungen des kantonalen Veterinärarnes. Die Zeugnisse sind mit dem Aufnahmezeugnis dem Viehversicherungsvorstand abzugeben.

§ 17. Sämtliche Viehhändlerbestände unterstehen einem besonderen Kontrollverfahren.

Die vom kantonalen Veterinärarn bezeichneten Kontrolltierärzte haben die Bestände der Viehhändler periodisch nach den Weisungen des Veterinärarnes zu kontrollieren und darüber Bericht zu erstatten.

§ 18. Der Handel mit Nutztieren, für die kein gültiges grünes Zeugnis vorliegt, ist untersagt.

§ 19. Tiere, für die kein gültiges grünes Zeugnis vorliegt, dürfen nicht mit Zucht- und Nutztieren in Stallungen, Transportwagen oder auf andere Weise zusammengebracht werden.

IV. Finanzielles

§ 20. Die vom kantonalen Veterinärarn veranlassten tierärztlichen und Laboratoriums-Untersuchungen sowie die Schätzungen gehen zu Lasten des Staates.

§ 21. Die zur Bekämpfung der Rindertuberkulose auszumerzenden Tiere werden aus dem Tierseuchenfonds zu 90 % des amtlichen Schätzungswertes unter Abzug des Erlöses entschädigt.

Die Volkswirtschaftsdirektion ordnet das Übernahmeverfahren und die Verwertung der Tiere.

In jedem Falle ist vor der Abschachtung durch einen oder mehrere Schätzungsexperten eine Verkehrswertschätzung vorzunehmen. Die Besitzer haften für die Richtigkeit ihrer Angaben, wie namentlich über Alter, Milchleistung und Trächtigkeitsdauer der Tiere.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, Beiträge an die Ausmerzungen von Schweinen auszurichten, wenn Schlachtungen in grösserem Ausmass notwendig sind, um die Übertragung der Tuberkulose auf Rindvieh zu verhindern. Die Beiträge betragen zusammen mit dem Erlös höchstens 80 % der Verkehrswertschätzung.

§ 22. Wird ein übernommenes Tier von der Fleischschau als bedingt bankwürdig oder ungeniessbar erklärt, so sorgt die Viehversicherungskasse für die Verwertung des Fleisches und trägt den durch den Mindererlös entstandenen Schaden.

§ 23. An Tiere, die durch Verschulden des Besitzers angesteckt worden sind, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Erfolgt die Ausmerzung neu infizierter Tiere durch Verschulden des Besitzers nicht fristgerecht, so kann der Beitrag gekürzt werden.

§ 24. Die Kontrolltierärzte werden für die Vornahme der Untersuchungen mit Wirkung ab 1. Juli 1964 nach folgenden Ansätzen entschädigt:

1. Einzelbestandesuntersuchungen:
 - a) Grundtaxe für die Besuche (Wegentschädigung inbegriffen) je Bestand Fr. 14.–
 - b) Tuberkulinprobe und Kontrolle je Tier Fr. 2.50
2. Bei Untersuchung der Bestände ganzer Gemeinden:
 - a) Grundtaxe je Bestand Fr. 5.–
 - b) Tuberkulinprobe und Kontrolle je Tier Fr. 2.50
 - c) Für die Untersuchungen in den Gemeinden Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Hütten, Sternenbergl, Turbenthal, Wald und im Viehversicherungskreis Hinwil II beträgt die Grundtaxe je Bestand Fr. 7.–
3. Extrabesuch Fr. 7.–
4. Kontrolle in Viehhändlerstallungen:

Grundtaxe (Wegentschädigung inbegriffen)

Die Kontrollen auf Tuberkulose- und Bangfreiheit haben gleichzeitig zu erfolgen; die Grundtaxe darf je Kontrollgang nur einmal verrechnet werden. // [S. 807] Fr. 15.–

Die Kosten für die Vornahme von Tuberkulinproben sind dem Händler zu belasten.
5. Sektion eines Tieres anlässlich der Fleischschau; Erstellen und Einsenden des Sektionsberichtes im Doppel inbegriffen Fr. 3.–

In diesen Ansätzen ist die Entschädigung für die Markierung der Tiere sowie für die Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte inbegriffen.

Gegen Unfälle jeder Art sind die Kontrolltierärzte durch den Kanton nicht versichert. Sie haben das Unfallrisiko selbst zu tragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung zum Gesetz vom 18. Mai 1952 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 30. April 1959 und die Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft über die Entschädigung der Kontrolltierärzte im Rindertuberkulose- und Bang-Bekämpfungsverfahren vom 14. September 1959, soweit sich deren Bestimmungen auf die Rindertuberkulose beziehen, aufgehoben.

§ 26. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



Zürich, den 3. September 1964.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

E. Brugger

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 7. Oktober 1964 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.08.2015]